

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 3. Jänner 1973

2. Stück

4. Gesetz: Bezüge und Pensionen der gewählten Funktionäre des Landes (der Stadt) Wien (Wiener Bezügegesetz).

4.

Gesetz vom 27. Oktober 1972 über die Bezüge und Pensionen der gewählten Funktionäre des Landes (der Stadt) Wien (Wiener Bezügegesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I

§ 1. (1) Dem Mitglied des Landtages gebührt ein monatlicher Bezug. Der Bezug beträgt 50 v. H. des Bezuges eines Mitgliedes des Nationalrates unter Zugrundelegung der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse IX.

(2) Der Bezug des Mitgliedes des Landtages erhöht sich um eine Funktionszulage. Die Funktionszulage beträgt 10 v. H. des Bezuges eines Mitgliedes des Nationalrates unter Zugrundelegung der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse IX.

(3) Der Bezug der Präsidenten des Landtages erhöht sich um eine Amtszulage. Die Amtszulage beträgt für den ersten Präsidenten 90 v. H. des Bezuges gemäß Abs. 1, für die übrigen Präsidenten 66 v. H. des Bezuges gemäß Abs. 1.

(4) Der Bezug der Obmänner der Klubs (im Falle der Bestellung eines Geschäftsführenden Klubobmannes jedoch nur der Bezug eines Geschäftsführenden Klubobmannes) erhöht sich um eine Amtszulage, die 66 v. H. des Bezuges gemäß Abs. 1 beträgt.

(5) Der Bezug des Mitgliedes des Landtages, das zugleich Vorsitzender des Gemeinderates ist, erhöht sich um eine Amtszulage, die 33 v. H. des Bezuges gemäß Abs. 1 beträgt.

(6) Kämen für denselben Zeitraum mehrere Amtszulagen gemäß Abs. 3 bis 5 in Betracht, so gebührt nur eine Amtszulage, und zwar in erster Linie die gemäß Abs. 3, sodann die gemäß Abs. 4.

§ 2. (1) Den Präsidenten des Landtages gebührt zum Bezug für außerordentliche Auslagen eine monatliche Vergütung. Die Vergütung beträgt für den ersten Präsidenten 25 v. H., für die übrigen Präsidenten 12,5 v. H. des Bezuges eines Mitgliedes des Nationalrates unter Zugrundelegung der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse IX.

(2) Die Präsidenten des Landtages haben Anspruch auf die Bereitstellung eines Personenkraftwagens. Wird ein Personenkraftwagen nicht zur Verfügung gestellt, so gebührt eine monatliche Entschädigung, deren Höhe unter Berücksichtigung der mit der Bereitstellung eines Personenkraftwagens verbundenen Betriebskosten von der Landesregierung zu bestimmen ist.

§ 3. (1) Dem ehemaligen Mitglied des Landtages gebührt nach dem Ausscheiden aus der Funktion eine einmalige Entschädigung. Die Entschädigung beträgt, wenn das ehemalige Mitglied des Landtages die Funktion während einer Gesetzgebungsperiode ausübte, das Dreifache, wenn es die Funktion während zweier aufeinanderfolgender Gesetzgebungsperioden ausübte, das Sechsfache, wenn es aber die Funktion während mindestens dreier aufeinanderfolgender Gesetzgebungsperioden ausübte, das Zwölffache des ihm im Monat des Ausscheidens gebührenden Bezuges gemäß § 1.

(2) Die dem ehemaligen Mitglied des Landtages gebührende einmalige Entschädigung beträgt statt des Dreifachen beziehungsweise Sechsfachen das Sechsfache beziehungsweise das Zwölffache des ihm im Monat des Ausscheidens gebührenden Bezuges gemäß § 1, wenn

- a) dem ehemaligen Mitglied des Landtages wegen einer zu kurzen ruhebezugsfähigen Gesamtzeit kein Ruhebezug gebührt oder
- b) das ehemalige Mitglied des Landtages vor Vollendung des 54. Lebensjahres aus einem anderen Grund als der Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden ist.

(3) Scheidet ein Mitglied des Landtages durch Tod aus der Funktion aus, so sind 50 v. H. der sonst gemäß Abs. 1 gebührenden Entschädigung an die Verlassenschaft anzuweisen.

§ 4. (1) Dem ehemaligen Mitglied des Landtages gebührt auf Antrag ein monatlicher Ruhebezug, wenn

- a) die ruhebezugsfähige Gesamtzeit mindestens zehn Jahre beträgt und
- b) das ehemalige Mitglied des Landtages das 55. Lebensjahr vollendet hat oder wegen Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden ist.

(2) § 8 der Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967, ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Dienstunfähigkeit die Funktionsunfähigkeit und an die Stelle der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit die ruhebezugsfähige Gesamtzeit tritt.

(3) Der Ruhebezug ruht während des unmittelbar nach dem Ausscheiden aus der Funktion liegenden Zeitraumes, der der Anzahl der Monate entspricht, die der Berechnung der einmaligen Entschädigung gemäß § 3 Abs. 1 zugrunde liegen.

§ 5. (1) Der Ruhebezug wird auf der Grundlage des Bezuges eines Mitgliedes des Landtages, der der letzten vor dem Ausscheiden innegehabten Funktion entspricht, und der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit ermittelt.

(2) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit setzt sich zusammen aus

- a) der Zeit als Mitglied des Wiener Landtages,
- b) der Zeit als Mitglied eines anderen Landtages, des Nationalrates oder des Bundesrates, wenn für diese Zeit ein Beitrag von 6 v. H. der als Mitglied dieser Vertretungskörper erhaltenen Bezüge einschließlich der Sonderzahlungen geleistet wird,
- c) der vor der Zeit als Mitglied des Wiener Landtages liegenden Zeit als Mitglied der Wiener Landesregierung — ausgenommen die Zeit als Mitglied gemäß § 11 lit. d — bzw. als Bezirksvorsteher, wenn diese Zeiten keinen Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 15 oder § 23 begründen,
- d) der gemäß Abs. 3 angerechneten Zeit,
- e) dem gemäß Abs. 4 zugerechneten Zeitraum.

Die mehrfache Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist unzulässig.

(3) Die Zeit von 1934 bis 1945 ist anzurechnen, wenn das ehemalige Mitglied des Landtages im Jahre 1934 Mitglied des Nationalrates, Bundesrates oder eines Landtages war und bei den Wahlen im Jahre 1945 neuerlich als Mitglied des Nationalrates oder eines Landtages gewählt bzw. von einem neugewählten Landtag in den Bundesrat entsendet wurde.

(4) Die Bestimmungen des § 9 und des § 10 Abs. 2 bis 4 der Pensionsordnung 1966 sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Versetzung in den Ruhestand bzw. des Ausscheidens aus dem Dienststand das Ausscheiden aus der Funktion und an die Stelle der Wiederverwendung die Wiederwahl tritt.

(5) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit gemäß Abs. 2 ist unter Anwendung der Bestimmungen des § 6 Abs. 3 der Pensionsordnung 1966 in vollen Jahren auszudrücken.

§ 6. (1) Der Ruhebezug beträgt bei einer ruhebezugsfähigen Gesamtzeit von zehn Jahren 50 v. H. des Bezuges gemäß § 5 Abs. 1. Er erhöht sich für jedes weitere Jahr der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit um 2 v. H. dieses Bezuges.

(2) Der Ruhebezug darf 80 v. H. des Bezuges gemäß § 5 Abs. 1 nicht übersteigen.

§ 7. (1) Den Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 3 der Pensionsordnung 1966)

- a) eines Mitgliedes des Landtages, das bei Ausscheiden aus der Funktion wegen Funktionsunfähigkeit auf Antrag Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 4 gehabt hätte, oder
- b) eines ehemaligen Mitgliedes des Landtages, das Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 4 gehabt hat,

gebührt ein monatlicher Versorgungsbezug. Hat das ehemalige Mitglied des Landtages nur deshalb keinen Anspruch auf Ruhebezug gehabt, weil es vor Vollendung des 55. Lebensjahres verstorben ist, so gebührt der Versorgungsbezug auf Antrag ab dem Tag, ab dem der Verstorbene Anspruch auf Ruhebezug gehabt hätte.

(2) Im übrigen sind hinsichtlich der Beurteilung des Anspruches der Hinterbliebenen auf Versorgungsbezug die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 bis 4, des § 17 Abs. 1 bis 8, des § 18 Abs. 2 bis 4 und des § 19 der Pensionsordnung 1966 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß für ein Stiefkind das Erfordernis der Berücksichtigung bei der Bemessung der Haushaltszulage entfällt. Der Versorgungsbezug der früheren Ehefrau und des Kindes, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag.

§ 8. (1) Der Witwenversorgungsbezug beträgt 60 v. H. des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug gemäß § 5 Abs. 1 entspricht, mindestens aber 33 v. H. des Bezuges gemäß § 5 Abs. 1.

(2) Der Waisenversorgungsbezug beträgt

- a) für jede Halbwaise 12 v. H. des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug gemäß § 5 Abs. 1 entspricht, mindestens aber 6,7 v. H. des Bezuges gemäß § 5 Abs. 1,
- b) für jede Vollwaise 30 v. H. des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug gemäß § 5 Abs. 1 entspricht, mindestens aber 16,5 v. H. des Bezuges gemäß § 5 Abs. 1.

§ 9. Hat ein ehemaliges Mitglied des Landtages, das im Jahre 1934 dieser Körperschaft angehört hat, infolge politischer oder rassischer Verfolgung (§ 1 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947) den Tod gefunden, so gebührt den

Hinterbliebenen der Versorgungsbezug unter Anrechnung der Zeit vom Ausscheiden im Jahr 1934 bis zum 26. April 1945.

§ 10. Die Bestimmungen des § 11 lit. a, d und f, des § 13, des § 16 Abs. 1 und 3, des § 20 Abs. 1, 2, 5 und 6, des § 21 Abs. 1 lit. a, c und d sowie Abs. 2 bis 6, der §§ 23, 27, des § 31 Abs. 2, der §§ 33 bis 36, 38 und 39, des § 40 Abs. 3, des § 41, des § 42 Abs. 1 und 2 und der §§ 43 und 44 der Pensionsordnung 1966 sind sinngemäß anzuwenden. Bei Anwendung des § 42 der Pensionsordnung 1966 tritt an die Stelle des Monatsbezuges eines Beamten der Bezug gemäß § 1 und an die Stelle des Ruhebezuges eines Beamten der Ruhebezug gemäß § 4, auf den das Mitglied des Landtages beziehungsweise das ehemalige Mitglied des Landtages im Zeitpunkt seines Todes Anspruch hatte.

Abschnitt II

§ 11. Dem Mitglied der Landesregierung gebührt ein monatlicher Bezug. Der Bezug beträgt

- a) für den Landeshauptmann 100 v. H. des Bezuges eines Bundesministers unter Zugrundelegung der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse IX,
- b) für den Landeshauptmann-Stellvertreter und das Mitglied der Landesregierung, das zugleich Vizebürgermeister ist, 100 v. H. des Bezuges eines Staatssekretärs unter Zugrundelegung der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse IX,
- c) für das Mitglied der Landesregierung, das zugleich amtsführender Stadtrat ist, 90 v. H. des Bezuges eines Staatssekretärs unter Zugrundelegung der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse IX,
- d) für ein sonstiges Mitglied der Landesregierung 75 v. H. des Bezuges eines Mitgliedes des Nationalrates unter Zugrundelegung der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse IX.

§ 12. (1) Das Mitglied der Landesregierung, ausgenommen das im § 11 lit. d angeführte Mitglied, hat zum Bezug Anspruch auf eine monatliche Vergütung für außerordentliche Auslagen. Die Vergütung beträgt 25 v. H. des Bezuges eines Mitgliedes des Nationalrates unter Zugrundelegung der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse IX.

(2) Das Mitglied der Landesregierung, ausgenommen das im § 11 lit. d angeführte Mitglied, hat zum Bezug Anspruch auf eine Amtswohnung. Wird eine Amtswohnung nicht in Anspruch genommen, so gebührt eine monatliche Entschädigung, die für den Landeshauptmann 15 v. H. des Bezuges, für die übrigen Mitglieder der Landesregierung 10 v. H. des Bezuges beträgt.

(3) Das Mitglied der Landesregierung, ausgenommen das im § 11 lit. d angeführte Mitglied, hat Anspruch auf die Bereitstellung eines Personenkraftwagens. Wird ein Personenkraftwagen nicht zur Verfügung gestellt, so gebührt eine monatliche Entschädigung, deren Höhe unter Berücksichtigung der mit der Bereitstellung eines Personenkraftwagens verbundenen Betriebskosten von der Landesregierung zu bestimmen ist.

§ 13. (1) Hat das Mitglied der Landesregierung auf Grund einer Funktion als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesregierung, als Staatssekretär oder als Mitglied des Landtages bzw. der Landesregierung eines anderen Landes Anspruch auf einen Bezug, Ruhe(Versorgungs)bezug oder ähnliche Einkünfte, so verringert sich der Bezug gemäß § 11 um das Netto dieser Einkünfte insoweit, als nicht in den entsprechenden Rechtsvorschriften eine Anrechnung des im § 11 angeführten Bezuges vorgesehen ist.

(2) Das Mitglied der Landesregierung, das Bediensteter einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds ist, dessen Dienstrecht hinsichtlich der Gesetzgebung in die Kompetenz des Landes Wien fällt, erleidet als solches in seiner dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung keine Einbuße. Solange ihm jedoch ein Bezug gemäß § 11 gebührt, wird sein Dienstehinkommen soweit stillgelegt, als es nicht den Bezug gemäß § 11 übersteigt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß hinsichtlich eines Anspruches auf Ruhe- oder Versorgungsbezug. Die Zeit der Stilllegung des Dienstehinkommens gilt als ruhegenußfähige Dienstzeit ohne Leistung eines Pensionsbeitrages.

(3) Beim Mitglied der Landesregierung, das Bediensteter (Anspruchsberechtigter auf Ruhe- oder Versorgungsbezug) einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds ist, dessen Dienstrecht hinsichtlich der Gesetzgebung nicht in die Kompetenz des Landes Wien fällt, verringert sich der Bezug gemäß § 11 um sein Nettodienstehinkommen (um seinen Nettoruhe- oder Nettoversorgungsbezug), soweit nicht in den Dienstrechtvorschriften die Stilllegung des Dienstehinkommens (des Ruhe- oder Versorgungsbezuges) für den Fall eines Anspruches auf den Bezug gemäß § 11 vorgesehen ist. Unter Nettodienstehinkommen (Nettoruhe- oder Nettoversorgungsbezug) ist das steuerpflichtige Dienstehinkommen (der steuerpflichtige Ruhe- oder Versorgungsbezug), vermindert um die darauf entfallende Lohnsteuer zu verstehen.

(4) Allfällige Sonderzahlungen sind in jenen Monaten anzurechnen, in denen die Sonderzahlungen nach diesem Gesetz gebühren.

(5) Das Mitglied der Landesregierung, das vom Land (von der Stadt) Wien als dessen Vertreter in eine Körperschaft, Gesellschaft, Anstalt oder einen Fonds entsendet oder als solches von einer Körperschaft, Gesellschaft, Anstalt oder einem Fonds gewählt wird, hat die Bezüge, die ihm in dieser Eigenschaft aus welchem Titel immer zukommen, an das Land (die Stadt) Wien abzuführen oder ihre unmittelbare Abfuhr zu veranlassen.

§ 14. (1) Dem ehemaligen Mitglied der Landesregierung gebührt nach dem Ausscheiden aus der Funktion eine einmalige Entschädigung, wenn

- a) ihm als ehemaligem Mitglied gemäß § 11 lit. d oder wegen einer zu kurzen ruhebezugsfähigen Gesamtzeit kein Ruhebezug gebührt oder
- b) es vor Vollendung des 54. Lebensjahres aus einem anderen Grund als der Funktionsunfähigkeit ausgeschieden ist.

Die Entschädigung beträgt, wenn das ehemalige Mitglied der Landesregierung die Funktion mindestens sechs Monate ausübte, das Sechsfache, wenn es die Funktion ununterbrochen mindestens ein Jahr ausübte, das Zwölffache des ihm im Monat des Ausscheidens gebührenden Bezuges gemäß § 11.

(2) Scheidet ein im § 11 lit. d angeführtes Mitglied der Landesregierung durch Tod aus der Funktion aus, so sind 50 v. H. der sonst gemäß Abs. 1 gebührenden Entschädigung an die Verlassenschaft anzuweisen.

§ 15. Dem ehemaligen Mitglied der Landesregierung gemäß § 11 lit. a bis c gebührt auf Antrag ein monatlicher Ruhebezug, wenn

- a) die ruhebezugsfähige Gesamtzeit mindestens vier Jahre beträgt und das ehemalige Mitglied der Landesregierung das 55. Lebensjahr vollendet hat, oder
- b) das ehemalige Mitglied der Landesregierung wegen Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden ist; in diesem Fall ist eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von mindestens vier Jahren anzunehmen.

§ 16. (1) Der Ruhebezug wird auf der Grundlage des sich aus Abs. 2 ergebenden Bezuges und der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit ermittelt.

(2) Auszugehen ist vom Bezug eines Mitgliedes der Landesregierung gemäß § 11 lit. a bis c, dessen Funktion das ehemalige Mitglied der Landesregierung ausgeübt hat. Hat das ehemalige Mitglied der Landesregierung mehrere dieser Funktionen ausgeübt, so ist die mit dem höchsten Bezug verbundene Funktion maßgebend.

§ 17. (1) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit setzt sich zusammen aus

- a) der Zeit als Mitglied einer Landesregierung (ausgenommen die Zeit als Mitglied gemäß § 11 lit. d), als Präsident des Wiener Landtages, als Mitglied der Bundesregierung oder als Staatssekretär,
- b) einem Drittel der Zeit als Mitglied eines Landtages, des Nationalrates, des Bundesrates oder als Bezirksvorsteher,
- c) dem gemäß Abs. 2 zugerechneten Zeitraum.

Die mehrfache Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist unzulässig.

(2) Die Bestimmungen des § 9 und des § 10 Abs. 2 bis 4 der Pensionsordnung 1966 sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Versetzung in den Ruhestand bzw. des Ausscheidens aus dem Dienststand das Ausscheiden aus der Funktion und an die Stelle der Wiederverwendung die Wiederwahl tritt.

(3) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit gemäß Abs. 1 ist unter Anwendung des § 6 Abs. 3 der Pensionsordnung 1966 in vollen Jahren auszurücken.

§ 18. (1) Der Ruhebezug beträgt bei einer ruhebezugsfähigen Gesamtzeit von vier Jahren 50 v. H. des Bezuges gemäß § 16 Abs. 2. Er erhöht sich für jedes weitere Jahr der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit um 6 v. H. des Bezuges gemäß § 16 Abs. 2.

(2) Der Ruhebezug darf 80 v. H. des Bezuges gemäß § 16 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 19. Besteht neben dem Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 15 ein Anspruch auf Bezug gemäß § 22, Ruhebezug gemäß § 23 oder Versorgungsbezug gemäß § 26, auf Einkünfte der im § 13 Abs. 1 dieses Gesetzes oder der im § 38 lit. a bis i des Bezugesgesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, bezeichneten Art, so gebührt der Ruhebezug gemäß § 15 nur in dem Ausmaß, um das die Summe dieser Einkünfte hinter dem Bezug gemäß § 16 Abs. 2 zurückbleibt. Wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, die auf eine freiwillige Weiterversicherung entfallen, sind nicht zu berücksichtigen. Für die erforderliche Vergleichsberechnung sind die Bruttobeträge heranzuziehen.

§ 20. (1) Den Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 3 der Pensionsordnung 1966)

- a) eines Mitgliedes der Landesregierung, das bei Ausscheiden aus der Funktion wegen Funktionsunfähigkeit auf Antrag Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 15 gehabt hätte, oder
- b) eines ehemaligen Mitgliedes der Landesregierung, das Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 15 gehabt hat,

gebührt ein monatlicher Versorgungsbezug. Hat das ehemalige Mitglied der Landesregierung nur deshalb keinen Anspruch auf Ruhebezug gehabt, weil es vor Vollendung des 55. Lebensjahres verstorben ist, so gebührt der Versorgungsbezug auf Antrag ab dem Tag, ab dem der Verstorbene Anspruch auf Ruhebezug gehabt hätte. § 7 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Der Witwenversorgungsbezug beträgt 60 v. H., der Waisenversorgungsbezug für jede Halbweise 12 v. H. und der Waisenversorgungsbezug für jede Vollweise 30 v. H. des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug gemäß § 16 Abs. 2 entspricht.

(3) Auf den Versorgungsbezug der Witwe und der Waise ist § 19 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der im § 19 vorgesehenen Vergleichsberechnung bei der Witwe 60 v. H., bei der Halbweise 12 v. H. und bei der Vollweise 30 v. H. des Bezuges gemäß § 16 Abs. 2 zugrunde zu legen ist.

§ 21. (1) Die Bestimmungen des § 11 lit. a, d und f, des § 13, des § 16 Abs. 1 und 3, des § 20 Abs. 2, 5 und 6, des § 21 Abs. 1 lit. a, c und d sowie Abs. 2 bis 6, der §§ 23, 27, des § 31 Abs. 2, der §§ 33 bis 36, 38 und 39, des § 40 Abs. 3, des § 41, des § 42 Abs. 1 und 2 und der §§ 43 und 44 der Pensionsordnung 1966 sind sinngemäß anzuwenden. Bei Anwendung des § 42 der Pensionsordnung 1966 tritt an die Stelle des Monatsbezuges eines Beamten der Bezug gemäß § 11 lit. a bis c und an die Stelle des Ruhebezuges eines Beamten der Ruhebezug gemäß § 15, auf den das Mitglied der Landesregierung beziehungsweise das ehemalige Mitglied der Landesregierung im Zeitpunkt seines Todes Anspruch hatte.

(2) Die sinngemäße Anwendung des § 20 Abs. 2 der Pensionsordnung 1966 hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß das Erfordernis des Vorliegens einer Mindestdauer der Funktionsausübung entfällt.

Abschnitt III

§ 22. (1) Dem Bezirksvorsteher gebührt ein monatlicher Bezug. Der Bezug beträgt 90 v. H. des Bezuges eines Mitgliedes des Nationalrates unter Zugrundelegung der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse IX.

(2) Dem Bezirksvorsteher gebührt für außerordentliche Auslagen zum Bezug eine monatliche Vergütung von 10 v. H. des Bezuges eines Mitgliedes des Nationalrates unter Zugrundelegung der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse IX.

(3) Die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 4 sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Bezuges gemäß § 11 der Bezug gemäß Abs. 1 tritt.

(4) Die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Bezuges gemäß § 11 der Bezug gemäß Abs. 1 tritt.

§ 23. Dem ehemaligen Bezirksvorsteher gebührt auf Antrag ein monatlicher Ruhebezug, wenn

- a) die ruhebezugsfähige Gesamtzeit mindestens vier Jahre beträgt und der ehemalige Bezirksvorsteher das 55. Lebensjahr vollendet hat, oder
- b) der ehemalige Bezirksvorsteher wegen Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden ist; in diesem Fall ist eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von mindestens vier Jahren anzunehmen.

§ 24. (1) Der Ruhebezug wird auf der Grundlage des Bezuges eines Bezirksvorstehers und der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit ermittelt.

(2) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit setzt sich zusammen aus

- a) der Zeit als Bezirksvorsteher, als Mitglied einer Landesregierung (ausgenommen die Zeit als Mitglied gemäß § 11 lit. d), als Präsident des Wiener Landtages, als Mitglied der Bundesregierung oder als Staatssekretär,
- b) einem Drittel der Zeit als Mitglied eines Landtages, des Nationalrates oder des Bundesrates,
- c) dem gemäß Abs. 2 zugerechneten Zeitraum.

Die mehrfache Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist unzulässig.

(3) Die Bestimmungen des § 9 und des § 10 Abs. 2 bis 4 der Pensionsordnung 1966 sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Versetzung in den Ruhestand beziehungsweise des Ausscheidens aus dem Dienststand das Ausscheiden aus der Funktion und an die Stelle der Wiederverwendung die Wiederwahl tritt.

(4) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit gemäß Abs. 2 ist unter Anwendung des § 6 Abs. 3 der Pensionsordnung 1966 in vollen Jahren auszudrücken.

§ 25. (1) Der Ruhebezug beträgt bei einer ruhebezugsfähigen Gesamtzeit von vier Jahren 50 v. H. des Bezuges gemäß § 24 Abs. 1. Er erhöht sich für jedes weitere Jahr der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit um 6 v. H. des Bezuges gemäß § 24 Abs. 1.

(2) Der Ruhebezug darf 80 v. H. des Bezuges gemäß § 24 Abs. 1 nicht übersteigen.

(3) Auf den Ruhebezug ist § 19 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der im § 19 vorgesehenen Vergleichsberechnung anstelle des Bezuges gemäß § 16 Abs. 2 der Bezug gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde zu legen ist.

§ 26. (1) Den Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 3 der Pensionsordnung 1966)

- a) eines Bezirksvorstehers, der bei Ausscheiden aus der Funktion wegen Funktionsunfähigkeit auf Antrag Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 23 gehabt hätte, oder
- b) eines ehemaligen Bezirksvorstehers, der Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 23 gehabt hat,

gebührt ein monatlicher Versorgungsbezug. Hat der ehemalige Bezirksvorsteher nur deshalb keinen Anspruch auf Ruhebezug gehabt, weil er vor Vollendung des 55. Lebensjahres verstorben ist, so gebührt der Versorgungsbezug auf Antrag ab dem Tag, ab dem der Verstorbene Anspruch auf Ruhebezug gehabt hätte. § 7 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Der Witwenversorgungsbezug beträgt 60 v. H., der Waisenversorgungsbezug für jede Halbweise 12 v. H. und der Waisenversorgungsbezug für jede Vollweise 30 v. H. des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Verstorbenen und dem Bezug gemäß § 24 Abs. 1 entspricht.

(3) Auf den Versorgungsbezug der Witwe und der Waise ist § 19 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der im § 19 vorgesehenen Vergleichsberechnung anstelle des Bezuges gemäß § 16 Abs. 2 bei der Witwe 60 v. H., bei der Halbweise 12 v. H. und bei der Vollweise 30 v. H. des Bezuges gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde zu legen ist.

§ 27. (1) Die im § 21 Abs. 1 angeführten Bestimmungen der Pensionsordnung 1966 sind sinngemäß anzuwenden. Bei Anwendung des § 42 der Pensionsordnung 1966 tritt an die Stelle des Monatsbezuges eines Beamten der Bezug gemäß § 22 Abs. 1 und an die Stelle des Ruhebezuges eines Beamten der Ruhebezug gemäß § 23, auf den der Bezirksvorsteher beziehungsweise der ehemalige Bezirksvorsteher im Zeitpunkt seines Todes Anspruch hatte.

(2) Die sinngemäße Anwendung des § 20 Abs. 2 der Pensionsordnung 1966 hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß das Erfordernis des Vorliegens einer Mindestdauer der Funktionsausübung entfällt.

Abschnitt IV

§ 28. Dem Bezirksvorsteher-Stellvertreter gebührt ein monatlicher Bezug. Der Bezug beträgt 40 v. H. des Bezuges eines Mitgliedes des Na-

tionalrates unter Zugrundelegung der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse IX.

§ 29. (1) Dem ehemaligen Bezirksvorsteher-Stellvertreter gebührt nach dem Ausscheiden aus der Funktion eine einmalige Entschädigung. Die Entschädigung beträgt, wenn der ehemalige Bezirksvorsteher-Stellvertreter die Funktion ununterbrochen mindestens sechs Monate ausübte, das Sechsfache, wenn er die Funktion mindestens ein Jahr ausübte, das Zwölffache des im Monat des Ausscheidens gebührenden Bezuges gemäß § 28.

(2) Scheidet ein Bezirksvorsteher-Stellvertreter durch Tod aus der Funktion aus, so sind 50 v. H. der sonst gemäß Abs. 1 gebührenden Entschädigung an die Verlassenschaft anzuweisen.

Abschnitt V

§ 30. (1) Dem Mitglied der Bezirksvertretung, das gemäß § 61 Abs. 3 der Wiener Stadtverfassung, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, wegen der Abwesenheit des Bezirksvorstehers von mehr als drei Monaten mit der Vertretung des Bezirksvorstehers betraut ist, gebührt für diese Zeit der Bezug eines Bezirksvorsteher-Stellvertreters gemäß § 28.

(2) Dem Mitglied der Bezirksvertretung gebührt für jeden halben Tag, an dem es zu Kommissionen herangezogen wird, zur Abgeltung des damit verbundenen Aufwandes eine Entschädigung von 100 S. Dem Bezirksvorsteher, dem Bezirksvorsteher-Stellvertreter und dem im Abs. 1 angeführten Mitglied der Bezirksvertretung gebührt diese Entschädigung nicht.

(3) Die Entschädigung gemäß Abs. 2 ändert sich im gleichen Zeitpunkt und im gleichen Prozentsatz wie der Bezug eines Mitgliedes des Landtages. Sich hierbei ergebende Groschenbeträge von weniger als 50 Groschen sind zu vernachlässigen und Groschenbeträge von 50 Groschen und darüber als volle Schilling anzusetzen.

Abschnitt VI

§ 31. (1) Neben dem Bezug nach diesem Gesetz gebührt für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung.

(2) Die Sonderzahlung gebührt in der Höhe des für den Monat der Fälligkeit gebührenden Bezuges. Besteht nicht für das ganze Kalenderhalbjahr, für das die Sonderzahlung gebührt, Anspruch auf einen Bezug, so gebührt der verhältnismäßige Teil der Sonderzahlung.

(3) Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. Juni fällig und zugleich mit dem am 1. Juni fälligen Bezug auszahlen. Die für das zweite Kalenderhalbjahr

gebührende Sonderzahlung ist am 1. Dezember fällig und zugleich mit dem am 1. Dezember fälligen Bezug auszuzahlen.

(4) Erlischt der Anspruch auf den Bezug vor Ablauf des Kalenderhalbjahres, so wird die Sonderzahlung sofort fällig.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sind auf den Ruhe- oder Versorgungsbezug nach diesem Gesetz sinngemäß anzuwenden.

§ 32. (1) Das Mitglied des Landtages, das Mitglied der Landesregierung (ausgenommen das im § 11 lit. d angeführte Mitglied) und der Bezirksvorsteher haben einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten.

(2) Der monatliche Pensionsbeitrag beziehungsweise der Pensionsbeitrag von der Sonderzahlung beträgt für das Mitglied des Landtages 6 v. H., für das Mitglied der Landesregierung und den Bezirksvorsteher 7 v. H. des Bezuges beziehungsweise der Sonderzahlung.

(3) Wird ein ehemaliges Mitglied des Landtages, das keinen Anspruch auf Ruhebezug erlangt hat, in den Nationalrat oder Bundesrat gewählt, so hat das Land Wien auf Antrag des ehemaligen Mitgliedes des Landtages dem Bund den für die Einrechnung der Zeit als Mitglied des Landtages gemäß § 25 Abs. 2 lit. b des Bezugesgesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, erforderlichen Beitrag insoweit zu leisten, als dieser Beitrag die Summe der als Mitglied des Landtages entrichteten Pensionsbeiträge nicht übersteigt. Entsprechendes gilt, wenn das ehemalige Mitglied des Landtages in den Landtag eines anderen Landes gewählt wird.

(4) Zeiten als Mitglied des Landtages, für die ein Beitrag gemäß Abs. 3 geleistet wurde, sind gemäß § 5 Abs. 2 lit. a nur dann zu berücksichtigen, wenn nach neuerlicher Wahl in den Wiener Landtag der gemäß Abs. 3 geleistete Beitrag rückerstattet wird.

§ 33. (1) Die monatlich wiederkehrenden Geldleistungen sind unteilbar und jeweils am Monatsersten im voraus fällig.

(2) Sofern in den Abs. 3 und 4 nicht anderes bestimmt ist, sind für den einzelnen Anspruch auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen die Verhältnisse am Fälligkeitstag maßgebend.

(3) Der Bezug gemäß § 1 Abs. 1 und 2 gebührt für den Monat, in dem die im § 91 der Wiener Gemeindevahlordnung, LGBl. für Wien Nr. 17/1964, festgelegte Frist abläuft. Der Bezug gemäß § 1 Abs. 3 und 5, § 11, § 22 Abs. 1 und § 28 sowie die Geldleistungen gemäß § 2, § 12 und § 22 Abs. 2 gebühren für den Monat, in dem die Wahl erfolgt, der Bezug gemäß § 1 Abs. 4

und § 30 Abs. 1 für den Monat, in dem die Bestellung erfolgt.

(4) Gebührt eine monatlich wiederkehrende Geldleistung auf Antrag und wird der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tag gestellt, an dem alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, so gilt der Antrag als an diesem Tag eingebracht.

(5) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 3 der Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 18, sind auf die Geldleistungen an die in den Abschnitten I bis IV angeführten Funktionäre sinngemäß anzuwenden.

§ 34. (1) Die in den Abschnitten I bis IV angeführten Funktionäre sind Mitglieder der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, sofern sie nicht aus anderen, nicht in ihrer Funktion liegenden Gründen in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. Die Mitgliedschaft besteht für den Zeitraum gemäß § 4 Abs. 3 fort.

(2) Personen, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsbezug nach diesem Gesetz haben, sind Mitglieder der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, sofern sie nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.

(3) Die im Abs. 1 und 2 angeführten Personen und das Land (die Stadt) Wien haben nach Maßgabe der Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien zu den Lasten dieser Anstalt beizutragen. Die Beiträge sind vom Bezug, Ruhe- oder Versorgungsbezug und von den Sonderzahlungen sowie im Falle des Fortbestehens der Mitgliedschaft für den Zeitraum gemäß § 4 Abs. 3 auch von der Entschädigung gemäß § 3 Abs. 1 zu entrichten.

§ 35. (1) Auf die in den Abschnitten I bis V angeführten Funktionäre finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 35 und 41 des Unfallfürsorgegesetzes 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, sinngemäß Anwendung.

(2) Als Versehrter gemäß § 2 Z. 1 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 gilt eine Person, die als Funktionär durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit geschädigt wurde.

(3) An die Stelle des Dienstverhältnisses gemäß § 2 Z. 10 und 11 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 tritt die Funktion als Mitglied des Gemeinderates (Landtages), des Stadtsenates (der Landesregierung), als Bürgermeister (Landeshauptmann), Bezirksvorsteher, Bezirksvorsteher-Stellvertreter oder als Mitglied einer Bezirksvertretung und an die Stelle des Ortes der Dienstverrichtung der Ort der Ausübung einer dieser Funktionen.

(4) Bemessungsgrundlage gemäß § 25 Abs. 1 und 2 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 ist der

ungekürzte Bezug des Versehrten, beim Mitglied einer Bezirksvertretung mit Ausnahme des im § 30 Abs. 1 angeführten Mitgliedes 20 v. H. des Bezuges eines Bezirksvorstehers, die für den Monat des Eintrittes der Versehrtheit gebühren.

§ 36. Den in den Abschnitten I bis V angeführten Funktionären gebührt für die im Interesse des Landes (der Stadt) Wien durchgeführten Dienstreisen eine Vergütung. Die Vergütung gebührt in der Art und dem Ausmaß, in dem ein Beamter der Stadt Wien der Dienstklasse IX nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes hat, der ihm durch eine Dienstreise erwächst.

§ 37. Die Bestimmungen des § 1 und des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Verzicht auf Ersatzforderungen der Gemeinde Wien gegenüber Organwaltern der Gemeinde Wien oder des Landes Wien, LGBl. für Wien Nr. 8/1972, sind auf die in den Abschnitten I bis V angeführten Funktionäre mit der Maßgabe anzuwenden, daß Organwalter alle gewählten Personen sind, welche die Funktion eines Organes der Gemeinde Wien oder des Landes Wien ausüben.

§ 38. (1) Würde für denselben Zeitraum Anspruch auf mehrere Bezüge nach diesem Gesetz bestehen, so gebührt nur ein Bezug, und zwar bei Verschiedenheit der jeweils höhere. Bei diesem Vergleich sind allfällige Kürzungen außer Betracht zu lassen.

- (2) Würde für denselben Zeitraum Anspruch
- a) auf einen Bezug gemäß § 1 und einen Ruhebezug gemäß § 4,
 - b) auf einen Bezug gemäß § 11 und einen Ruhebezug gemäß § 4 oder § 15, oder
 - c) auf einen Bezug gemäß § 22 und einen Ruhebezug gemäß § 4 oder § 23 bestehen, so gebührt nur der Bezug.

(3) Anlässlich des Ausscheidens aus einer der in den Abschnitten I bis III angeführten Funktionen ist ein allenfalls gebührender Ruhebezug nach diesem Gesetz neu zu bemessen.

(4) Würde Anspruch auf mehrere Entschädigungen gemäß § 3, § 14 oder § 22 Abs. 4 bestehen, so gebührt nur eine Entschädigung, und zwar bei Verschiedenheit die jeweils höhere. Die Entschädigung gemäß § 3 gebührt nicht, wenn für den dem Ausscheiden aus der Funktion als Mitglied des Landtages folgenden Monat Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 15 besteht.

§ 39. Der nach den Abschnitten I bis IV Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekannte Veränderung in den Voraussetzungen, die den Verlust oder die Minderung seines Anspruches begründet, binnen einem Monat dem Magistrat schriftlich zu melden. Dasselbe gilt

für den nach § 34 Anspruchsberechtigten hinsichtlich der Voraussetzungen, die für die Zugehörigkeit zur Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien von Bedeutung sind.

§ 40. Der Anspruchsberechtigte kann auf die ihm nach diesem Gesetz gebührenden Leistungen nicht verzichten.

§ 41. (1) Die Landesregierung kann ehemaligen, in den Abschnitten I bis III angeführten Funktionären beziehungsweise deren Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 3 der Pensionsordnung 1966), denen nach diesem Gesetz kein Anspruch auf Ruhe- beziehungsweise Versorgungsbezug zusteht, bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe und unter Bedachtnahme auf die ruhebezugsfähige Gesamtzeit des ehemaligen Funktionärs auf Antrag eine außerordentliche laufende Zuwendung bis zur Höhe des entsprechenden Ruhe- und Versorgungsbezuges gewähren. Die Landesregierung kann weiters bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe und einer verhältnismäßig langen ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des ehemaligen Funktionärs das Ausmaß des Ruhe- oder Versorgungsbezuges über die sich aus den §§ 6, 18 und 25 ergebenden Grenzen um höchstens ein Viertel erhöhen oder von dem in den §§ 4, 15 und 23 vorgesehenen Lebensalter Nachsicht erteilen; in letzterem Fall sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 2, des § 14 und des § 22 Abs. 4 nicht anzuwenden.

(2) In den Angelegenheiten, die von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind, ist für die Verfügungen gemäß Abs. 1 der Stadtsenat zuständig.

Abschnitt VII

§ 42. (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

(2) Soweit im Abs. 3 nicht anderes bestimmt ist, tritt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Gesetz vom 28. Mai 1965, LGBl. für Wien Nr. 16, betreffend die Gebühren der gewählten Funktionäre des Landes (der Stadt) Wien in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 9/1969 und 24/1970 außer Kraft.

(3) Wenn bei sinngemäßer Anwendung des Unfallfürsorgegesetzes 1967 der Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit vor dem 1. Juli 1972 liegt, so ist die Bemessungsgrundlage weiterhin nach § 17 a Abs. 4 oder 5 des im Abs. 2 angeführten Gesetzes zu ermitteln.

(4) Auf Leistungen nach diesem Gesetz sind Leistungen anzurechnen, die auf Grund des im Abs. 2 angeführten Gesetzes für die Zeit nach dem 30. Juni 1972 bezogen wurden.

§ 43. (1) Den Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch auf laufende Zuwendung, Ruhegenuß oder Versorgung nach den bis-

herigen Bestimmungen gehabt haben, gebühren Ruhe- beziehungsweise Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz. Für diese Personen gelten aber folgende abweichende Bestimmungen:

1. Der Anspruch auf den Ruhebezug gemäß § 15 und § 23 besteht ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Lebensalter.
2. Der ungekürzte Ruhebezug gebührt im selben Hundertsatz von 80 v. H. des Bezuges gemäß § 5 Abs. 1, § 16 Abs. 2 oder § 24 Abs. 1, in dem die ungekürzte laufende Zuwendung bzw. der ungekürzte Ruhegenuß nach den bisherigen Bestimmungen von der vollen laufenden Zuwendung beziehungsweise vom vollen Ruhegenuß gebührte.
3. Der ungekürzte Ruhebezug gebührt mindestens in der Höhe, in der vor der Kundmachung dieses Gesetzes und des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, die ungekürzte laufende Zuwendung beziehungsweise der ungekürzte Ruhegenuß für Juli 1972 gebührte.
4. Die Bestimmungen der Z. 1 bis 3 sind auf die Versorgungsbezüge sinngemäß anzuwenden.

(2) Bei der Ermittlung der Höhe eines Anspruches auf Versorgungsbezug, der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entsteht und sich von einem Ruhebezug gemäß Abs. 1 ableitet, ist der Ruhebezug gemäß Abs. 1 zugrunde zu legen.

(3) Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Funktion ausgeschieden sind und

nach den bisherigen Bestimmungen keinen Anspruch auf laufende Zuwendungen oder Ruhegenuß gehabt haben, erwerben durch dieses Gesetz keinen Anspruch auf Ruhebezug. Entsprechendes gilt für die Versorgungsbezüge. Die Bestimmungen der §§ 3, 14, des § 22 Abs. 4 und des § 29 sind nur anzuwenden, wenn der Funktionär nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausscheidet.

§ 44. Solange von den im § 13 Abs. 3 angeführten Einkünften ein Beitrag nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 207/1966 oder eine Sonderabgabe nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 304/1968 zu leisten ist, ist die im § 13 Abs. 3 genannte Lohnsteuer um diesen Beitrag und diese Sonderabgabe zu erhöhen.

§ 45. Soweit dieses Gesetz für die (ehemaligen) Bezirksvorsteher und deren Hinterbliebene, die (ehemaligen) Bezirksvorsteher-Stellvertreter und die Mitglieder der Bezirksvertretungen gilt, handelt es sich um Aufgaben, die von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind. Weiters hat die Gemeinde ihre sich aus § 37 ergebenden Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Der Landeshauptmann: Slavik Der Landesamtsdirektor: Ertl